

Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 7. Mai 2012

Art. 4a Abs. 3:

Ist der Wille der verstorbenen Person nicht feststellbar und sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, bestimmt die politische Gemeinde die Bestattungsart. Sie beachtet bei der Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung die geltenden Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person.

Art. 7 Abs. 2:

Die politische Gemeinde kann durch Reglement Grabfelder festlegen. Dabei darf von den übrigen Vorschriften des Erlasses nicht abgewichen werden.